



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 35/2022

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 30.08.2022

Erfolgreiche Auftaktveranstaltung „Smartes Dorfgemeinschaftshaus“ in Minheim

Am 10. August luden die Ortsgemeinde Minheim und die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zur Auftaktveranstaltung des „Smarten Dorfgemeinschaftshauses“ ins Bürgerhaus nach Minheim ein, um über das Thema Coworking zu informieren. Der Einladung folgten rund 90 Interessenten aus Politik, Verwaltung, Institutionen und Bürgerschaft.

Als Vertreter des Landkreises hieß der Kreisbeigeordnete Robert Wies die Gäste willkommen und gab einen Einblick in das Projekt: „Anfang 2021 wurde unser Landkreis Bernkastel-Wittlich vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als eine von sieben Modellregionen für das Forschungsprojekt Smarte.Land.Regionen ausgewählt. Ziel dieses Modellvorhabens ist die Entwicklung und Unterstützung innovativer digitaler Projekte und Lösungen im ländlichen Raum. Als Handlungs- und Themenfelder hatten wir festgelegt: Gemeinschaft.digital, Mobilität.digital, Arbeiten.digital sowie das übergreifende Themenfeld Digitalstrategie. Im Bereich Arbeiten.digital ist es unser Ziel, ein smartes Dorfgemeinschaftshaus zu etablieren. Dazu hatten wir im April einen Wettbewerb ausgelobt, bei dem sich Ortsgemeinden um die Einrichtung eines smarten Dorfgemeinschaftshauses bewerben konnten. Als Siegerin ging die Ortsgemeinde Minheim mit ihrem über-



zeugenden Konzept und ihrer starken Dorfgemeinschaft hervor.“

Minheims Ortsbürgermeisterin Sonja Scholtes betonte die Chancen, die durch das Modellvorhaben entstehen, wies aber auch daraufhin, dass noch Aufklärungsarbeit gegenüber der Politik und Gesellschaft, aber auch innerhalb der eigenen Gemeinde geleistet werden muss.

Björn Gedicke war als Vertreter vom Deutschen Landkreistag vor Ort. Der Deutsche Landkreistag unterstützt im Modellvorhaben maßgeblich den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Landkreisen. „Das Vorhaben des Coworking-Projektes in Minheim ist für alle Regionen in Deutschland von Interesse“ betonte Gedicke die Bedeutung auch für die Bundesebene. Die Ergebnisse des Coworkingprojektes in Minheim sollten auch auf andere Landkreise übertragen werden können.

Deborah Mertes, Projektma-

nagerin des Modellvorhabens Smarte.Land.Regionen verwies auf die Möglichkeiten wie mit digitaler Infrastruktur Transformationsprozesse angeschoben werden können: „Mit dem Modellprojekt wollen wir die Chancen der Digitalisierung für unseren Landkreis nutzen. Dank den engagierten Einwohnerinnen und Einwohnern hier in Minheim, der Bürgermeisterin Sonja Scholtes, die so leidenschaftlich hinter diesem Projekt steht, ist es uns hier möglich neue Wege zu gehen, die den Herausforderungen einer sich ändernden Gesellschaft gerecht werden.“

Die Podiumsdiskussion mit Andreas Bollig, erster Beigeordneter in Minheim, Ulrich Bähr, Vorstand CoWorkLand, Anja Saupe, Leiterin des Projektes „Smartes Dorfgemeinschaftshaus“ und Marietheres Mimbberg, Beraterin CoWorkLand ging der Frage nach, inwiefern sich in Minheim ein Potential für einen dauerhaften Betrieb eines Coworking Spaces

ergibt. Die CoWorkLand ist ein lebendiges Netzwerk zahlreicher Akteure aus dem Bereich „Coworking Spaces im ländlichen Raum“ und steht gemeinsam mit der Kreisverwaltung der Gemeinde Minheim beratend zur Seite. Nach Ende der Pop-Up Coworking-Phase im Oktober wird mit Gemeindevertretern und Nutzern des Pop-Ups ein Visionsworkshop durchgeführt, bei dem weitere Schritte besprochen werden.

Zum Abschluss des Abends stellte Fabienne Hammer vom Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering den aktuellen Stand der digitalen Lösung „Landräume“ vor. Eine Buchungsplattform für gemeinschaftlich genutzte Räume auf dem Land. Der fertig entwickelte Dienst soll zukünftig auch auf andere Landkreise übertragbar sein.

Bis Ende September haben alle Bürger noch die Chance Coworking in Minheim auszuprobieren. Weitere Infos unter: coworkland.de/de/spaces/pop-up-minheim

Was genau ist ein Coworking-Space?

Coworking-Spaces sind gemeinschaftliche Arbeitsräume, die Menschen unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Branchen nutzen, egal ob angestellt oder selbstständig. Im Gegensatz

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

zum Großraumbüro basieren diese Räume auf dem Prinzip der Gemeinschaft. Das schafft Netzwerke aus Menschen, die sich an einem klassischen, festen Unternehmensstandort vermutlich nicht kennengelernt hätten. Besonders im ländlichen Bereich richten sich die Coworking-Spaces nicht nur an Digitalarbeitende, sondern auch an Handwerker, Musiker, Gründer und viele mehr. Je nach Fokus verfügen Coworking-Spaces über ergänzende Ausstattungen wie beispielsweise Kindergärten, Werkstätten, Cafés, Postannahmestellen und natürlich über eine ideale technische Infrastruktur sowie Besprechungs- und Arbeitsräume.

Welche Vorteile bringt ein Coworking-Space?

Viele Menschen pendeln nach wie vor täglich weite Strecken in die nächste (Groß-)Stadt, um ihrer Arbeit nachzugehen.

Die vergangenen zwei Jahre haben allerdings gezeigt, dass eine räumliche Anwesenheit an einem festen Unternehmenssitz nicht mehr unbedingt erforderlich ist. „Das ist eine gute Entwicklung hin zu mobiler Arbeit, entlastet Pendelstrecken und verschafft der arbeitenden Bevölkerung mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Arbeit und ihres Wohnorts als auch mehr Zeit für Familie und Privatleben“, sagt Ulrich Bähr, geschäftsführender Vorstand der CoWorkLand Genossenschaft, „allerdings bringt das Home-Office auch Nachteile mit sich, wie zum Beispiel die fehlende Trennung zwischen Beruf und Privatleben“. Ein Coworking-Space bietet hier das Beste aus beiden Welten: Einen professionellen Arbeitsplatz mit guter Ausstattung und einen branchenübergreifenden Austausch mit anderen Coworkern. Gleichzeitig verkürzt sich der Anfahrtsweg, wenn der Coworking-Space quasi direkt um die Ecke ist, und es bleibt mehr Zeit für Familie und Privatleben.

Minheim wird CoWorkLand.

Treffpunkt PopUp CoworkingSpace und Bürgerhaus Minheim.

Moselweinstr. 3

Aktuelle Veranstaltungen:

Kennst Du die LAG Mosel?
Di., 13.09.2022, 9 – 16 Uhr // PopUp Container
Erfahre alles rund um attraktive Fördermöglichkeiten in und für die Moselregion!

Fitness für Schreibtischtäter:innen
Mi., 14.09.2022, 18.30 – 19.30 Uhr // Tanzgruppenraum
Ein tolles Training für den ganzen Körper – bloß mit einem Stuhl und einem Handtuch.

**»Guck mal rein«
Tag der offenen Tür des PopUp Coworking Space**
Sa., 17.09.2022, 13 – 17 Uhr
Reinkommen – umschaun – informieren.

Herzliche Einladung an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger

 MINHEIM SONNENINSEL

 Kreisverwaltung Bernkastel Wittlich



Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 12 - Jugend und Familie
im Team Finanzielle Hilfen für Familien
- Vollzeit, A 10 LBesG/EG 9c TVöD, unbefristet -



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Kreisverwaltung und Zulassungsstellen geschlossen

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bleibt am Freitag, 2. September 2022 aufgrund eines Betriebsausflugs geschlossen. Hiervon betroffen sind auch die Zulassungsstellen in Bernkastel-Kues und

Wittlich. Die Zulassungsstelle in der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues bleibt darüber hinaus am Montag, 5. September 2022 aufgrund des Weinfests der Mittelmosel geschlossen.

Umweltmobil hält am 06.09. auf dem Forumsplatz Kues

Der A.R.T. informiert, dass die Haltestelle des Umweltmobils am 6. September 2022 aufgrund des Weinfests in Bernkastel-Kues verlegt werden muss. Sie finden das Umweltmobil in der Zeit von 9:50

Uhr bis 11:20 Uhr auf dem Forumsplatz in Bernkastel-Lues. Weitere Informationen erhalten Sie am Service-Telefon des A.R.T. unter 0651 9491 414 oder auf www.art-trier.de/problemabfall.

Empfehlung für Impfung gegen Gelbfieber geändert

Nachdem früher die Gelbfeberimpfung in zehnjährigen Abständen aufzufrischen war, hat die Ständige Impfkommission (STIKO) in den letzten Jahren eine einzelne Impfung für ausreichend erachtet, um eine lebenslange Immunität zu bewirken. Darauf weist der Fachbereich Gesundheit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hin.

Bei regelmäßigen Reisen oder Auslandsaufenthalte sowie Tätigkeit in entsprechenden Labors ist eine Boosterimpfung notwendig, sofern die erste Impfung länger als zehn Jahre zurückliegt. Weitere Booster seien dann nicht mehr notwendig. Besondere Bestimmungen gelten für Schwangere, Personen mit Immundefizienz und Kinder

unter zwei Jahren. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass in der Schwangerschaft eine Impfung durchgeführt wurde, empfiehlt die STIKO einen Booster unabhängig vom Abstand zur Erstimpfung. Personen, die zum Zeitpunkt der Erstimpfung unter einer Immundefizienz gelitten haben, sollen vor erneuter oder bestehender Expositi-

on ebenfalls einen Booster erhalten, wenn keine diesbezüglichen Kontraindikationen bestehen. Kinder, die die Erstimpfung vor dem zweiten Geburtstag erhielten, sollen bei entsprechendem Risiko nach fünf Jahren eine weitere Impfstoffdosis erhalten. Auch hier ist ein weiterer Booster nicht mehr notwendig.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 24. Januar 2013, zuletzt geändert am 04. November 2014

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), wird die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 24. Januar 2013 von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, zuletzt geändert am 04. November 2014, wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Taxentarif

Die Tarife werden wie folgt geändert:

a) unter Nr. 1 Grundpreis

- für die Inanspruchnahme der Taxe von 3,50 Euro auf 4,00 Euro
- für die Inanspruchnahme der Großraumtaxe mit mehr als 5 Sitzplätzen ab der 5. Person von 5,00 Euro auf 5,50 Euro

b) unter Nr. 2 Kilometerpreis Tarifstufe I von 1,30 Euro auf 1,50 Euro

c) unter Nr. 3 Kilometerpreis Tarifstufe II von 2,20 Euro auf 2,60 Euro

d) unter Nr. 4 Kilometerpreis Tarifstufe III von 3,30 Euro auf 3,60 Euro

e) unter Nr. 5 Entgelt für Wartezeiten (je Stunde von 40,00 Euro auf 45,00 Euro

2. § 6 Allgemeine Vorschriften

Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„Die Einrichtung einer Zuschlagsfunktion bei den Taxameteruhren in 0,50-Euro-Schritten ist gestattet. Hierdurch sollen vor allem die manuelle Hinzurechnung von Zuschlägen (z.B. Kraftstoffzuschlag o.ä.) ermöglicht werden.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 24. Januar 2013, zuletzt geändert am 04. November 2014, tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

54516 Wittlich, 22. August 2022

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

In Vertretung

(Ralph Scheid)

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsstellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürsten-

straße 59, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: ALI Ahmed Salah Abdelsalam, geb. am 01.01.1990

letzte bekannte Anschrift: Danziger Straße 63, 54516 Wittlich

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 19.08.2022, Az.: 20-23295

Das Schriftstück kann von dem Betroffenen oder von einer durch ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 20 -, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 19.08.2022

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Fachbereich 20-

Kurfürstenstraße 59

54516 Wittlich

Im Auftrag:

gez. Kolhey

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, nach § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und § 21a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat der Firma elka-Holzwerke GmbH, Hochwaldstr. 44, 54497 Morbach mit Bescheid vom 22.08.2022 (Aktenzeichen: BIM2022/0009) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der Form- und Pressenstraße, inkl. notwendiger Maßnahmen im Bereich des Nass- und Trockenspanbereichs, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen in der Gemarkung Morbach, Flur 10, Flurstücke 3, 4, 10/6 und 60/3 erteilt.

Entscheidung:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma elka-Holzwerke GmbH, Hochwaldstr. 44, 54497 Morbach vom 31.03.2022, hier eingegangen am 01.04.2022, sowie der Ergänzung vom 20.05.2022 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Modernisierung der Form- und Pressenstraße, inkl. notwendiger Maßnahmen im Bereich des Nass- und Trockenspanbereichs auf dem Grundstück in Morbach, Gemarkung: Morbach, Flur: 10, Flurstücke: 3, 4, 10/6 und 60/3 erteilt.

2. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

3. Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung für die Modernisierung der Form- und Pressenstraße, inkl. notwendiger Maßnahmen im Bereich des Nass- und Trockenspannbereichs nach § 70 Landesbauordnung (LBauO) ein.

4. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Bescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 05.09.2022 bis 19.09.2022 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Dienstzimmer Erdgeschoss Neubau N 19 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (Mo.-Fr.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo.: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr) aus. (§ 10 Abs. 8 S. 3-4 BImSchG) Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 06571/14-2113 gebeten. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG)

Wittlich, den 23.08.2022
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
i.V.: Ralph Scheid

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie den Genehmigungsbescheid finden Sie auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/bekanntmachungen.html

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wintersport-, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf“ für die Jahre 2021 und 2022 vom 23.08.2022

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 7 KomZG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der zzt. geltenden Fassung i.V.m. § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	353.304 €	406.292 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	332.834 €	387.112 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	20.470 €	19.180 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	61.500 €	60.600 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.000 €	46.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.000 €	-46.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 50.500 €	- 14.600 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
- zinslose Kredite auf	0 €	0 €
- verzinste Kredite auf	11.000 €	46.000 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5 Umlagen

Der Zweckverband erhebt nach § 10 der Verbandsordnung eine Verbandsumlage, die entsprechend dem Stimmenverhältnis gem. § 6 Abs. 2 festgesetzt wird. Die Umlage wird so bemessen, dass sowohl der Finanz als auch der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist. Für 2020 entfallen auf die Verbandsmitglieder demnach folgende Beträge:

Verbandsmitglieder %-Anteil nach Verb.Ordn.	Umlage 2021 €	Umlage 2022 €	
1. Landkreis Bernkastel-Wittlich	25,00	67.289	68.101
2. Verbandsgemeinde Thalfang a.E.	42,00	113.043	114.408
3. Gemeinde Morbach	25,00	67.289	68.101

4. Ortsgemeinde Deuselbach	2,00	5.383	5.448
5. Ortsgemeinde Gräfdhron	1,00	2.692	2.724
6. Ortsgemeinde Hilscheid	1,00	2.692	2.724
7. Ortsgemeinde Thalfang	2,00	5.383	5.448
8. Ortsgemeinde Malborn	2,00	5.383	5.448
Summe	100,00	269.154	272.402

Die Umlage wird fällig auf Anforderung je zur Hälfte am 01. April und 01 Oktober des jeweiligen Jahres. Bei der Umlage handelt es sich um vorläufige Planzahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 nach den entsprechenden Anteilen nach der Verbandsordnung.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die Sätze der öffentlich-rechtlichen Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den im Einzelfall maßgebenden zzt. gültigen Benutzungsordnungen wie folgt festgesetzt:

I. Benutzungsentgelte für die Schlepplifte

Preise für Liftkarten

Tageskarte Lift: 17,00 €

Tageskarte Lift für Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 14,00 €

§ 7 Eigenkapital

zum 31.12.2019 = -647.732 €

zum 31.12.2020 = -628.822 €

zum 31.12.2021 = -608.352 €

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

Die Produkte 2521, 4241, 5512, 5731, und 5751 bilden innerhalb des Produktes eine Bewirtschaftungseinheit mit der Konsequenz der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 15.000 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Thalfang, den 23.08.2022

- Höfner -

Verbandsvorsteherin

Der Haushaltsplan liegt gem. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 05.09.2022 bis 13.09.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Zimmer 15, öffentlich aus.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Trarbach	Auf Kästel	Landwirtschaftsfläche	0,1071 ha
Wintrich	Siebenschemel	Landwirtschaftsfläche	0,1371 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 09.09.2022 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571-142418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de)